

06 | Vorgaben zum Konzept Palliative Care

qualivista gliedert sich in übergeordnete Anforderungen, Kriterien und weiterführende Vorgaben (Anhänge und Grundlagenpapieren externer Anbieter). Die nachfolgenden Inhalte sind demnach Teil der genehmigten Master-version von qualivista. Wo nötig, wurden diese auf die Bedürfnisse der betreffenden Kantone angepasst.

		☑
a)	Das Konzept enthält Angaben, wie ein würdevolles Sterben sichergestellt, spirituelle und religiöse Bedürfnisse berücksichtigt und der Rahmen für angepasste Abschiedsrituale geschaffen werden.	
b)	Es enthält die geltenden Vorgaben betreffend des durch Externe begleiteten assistierten Suizids, welche auch über die grundsätzliche Haltung der Institution und den Schutz der übrigen Bewohner/innen sowie der Mitarbeiter/innen Auskunft geben. Diese Vorgaben sind Bestandteil des Aufenthaltsvertrages (siehe Anhang 01: Absatz j1) und orientieren sich an der Stellungnahme Nr. 9/2005 Beihilfe zum Suizid² und Stellungnahme Nr. 13/2006 Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe³ der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin oder an Suizidbeihilfe in Alters- und Pflegeinstitutionen von CURAVIVA Schweiz⁴ . Im Kanton Solothurn ist der Beizug einer Sterbehilfeorganisation gemäss Weisungen des Amtes für soziale Sicherheit in Alters- und Pflegeheimen nicht möglich.	
c)	Im Konzept wird die Vorgabe erwähnt, die Bewohner/innen zu ermutigen ihre Wünsche und spirituellen/religiösen Bedürfnisse bezüglich des eigenen Sterbeprozesses zu äussern. Zudem werden darin die Mitarbeiter/innen verpflichtet, die gewonnen Erkenntnisse in der Pflege- und Betreuungsdokumentation festzuhalten (siehe Anforderung 02011: Pflege- und Betreuungsdokumentation).	
d)	Das Konzept beinhaltet die Vorgabe, Angehörige werden während des gesamten Sterbeprozesses und beim Todesfall der Bewohnerin/des Bewohners einzubeziehen und zu unterstützen.	

¹qualivista: Formale Anforderungen an Aufenthaltsvertrag (Anhang 01). 2016

²Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin: Beihilfe zum Suizid. Stellungnahme Nr.9/2005

³Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin: Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe. Stellungnahme Nr. 13/2006

⁴CURAVIVA Schweiz: Suizidbeihilfe in Alters- und Pflegeinstitutionen sowie in Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung. 12. März 2013